



Frage

„Ich arbeite in einem Bürogebäude, in dem es 1990 eine Asbestsanierung gab. Jetzt wurden Asbestarbeiten angekündigt. Wie kann das angehen?“

Antwort

Vermutlich wurde 1990 nur schwach gebundener Asbest berücksichtigt, jetzt könnten es Fußbodenbeläge oder Asbestzement sein.

Asbest

Ein alter Stoff macht neue Probleme

Seit zwanzig Jahren in Deutschland verboten, seit Jahrzehnten Gegenstand zahlloser Sanierungsmaßnahmen: Man sollte meinen, allmählich gäbe es Ruhe beim Thema Asbest. Stattdessen werden jährlich mehr Asbestarbeiten bei den Behörden angezeigt, Beschwerden aus der Bevölkerung nehmen zu und in den Medien ist Asbest ein Dauerbrenner. Zugleich wächst in der Fachöffentlichkeit das Bewusstsein, dass aus der Vielzahl ehemals eingesetzter, asbesthaltiger Materialien ein handfestes neues Arbeitsschutzproblem erwachsen kann: Der Anstieg angezeigter Asbestarbeiten weist auf eine zunehmende Bautätigkeit an Gebäuden mit asbesthaltiger Substanz hin. Darüber hinaus gibt es Grund zu der Annahme, dass viele Asbestarbeiten nicht als solche erkannt und folglich auch nicht angezeigt werden. Im letzteren liegt die eigentliche Herausforderung für den Arbeitsschutz. Asbest wurde über lange Zeit und in vielfältiger Weise beim Bauen eingesetzt: Industrieanlagen, Wohnungsbau, Straßen und Wasserbauwerke – Asbest war überall dabei. Von der großflächigen Brandschutzisolierung bis zur Dichtung

im Heizungskessel, vom Spritzasbest bis zur Brandschutzklappe, vom Estrich bis zu Mörtel, Kleber und Spachtelmassen, von Dächern und Außenwänden mit Asbestzementverkleidung bis zum Fußbodenbelag. Und nicht nur Neubauten wurden großzügig mit dem praktischen Material ausgestattet, auch ältere Gebäude ließen sich bei Renovierungen und Umbauten mit Asbest „nachrüsten“. Wer in den 70er Jahren ein schönes neues Bad wollte, hatte gute Chancen, dass die neuen Fliesen mit asbesthaltigem Kleber an die Wand gebracht wurden.

Dass das Einatmen von Asbestfasern höchst gefährlich ist, wusste man schon lange, als asbesthaltige Baustoffe noch in immer größeren Mengen zum Einsatz kamen. Die Aufmerksamkeit richtete sich zunächst auf Bereiche, in denen Asbest verarbeitet wurde, vielfach in großen Mengen, offen und staubig: Hafenumschlag und Werftindustrie sind unrühmliche Beispiele aus dem Hamburger Raum. Erkrankungszahlen bei den damals Exponierten sind nach wie vor auf hohem Niveau (siehe nächste Seite Abb. 1).

Asbest

Kleine Sanierungslehre

Mit der Zeit wurde erkannt und öffentlich skandalisiert, dass man erhebliche Fasermengen in der Raumluft von Büros, Wohnungen oder Schulturnhallen finden kann, wenn dort zum Beispiel Spritzasbest nicht ausreichend von den genutzten Räumen abgetrennt ist. Es folgten zahlreiche Sanierungsmaßnahmen zur Abwehr dieser akuten Gefahr.

Drohte asbesthaltiges Material die Raumluft mit Fasern zu belasten oder war eine solche Faserbelastung schon eingetreten, wurden die Baustoffe teils ausgebaut, teils aber auch nur beschichtet oder „räumlich abgetrennt“. Nach dem Baurecht war all dies eine Asbestsanierung. Ob eine Gefahr besteht und saniert werden muss, wird bis heute nach den im Landesbaurecht verankerten Asbestrichtlinien beurteilt. Deren Regelungsgegenstand ist ausschließlich sogenannter schwach gebundener Asbest.

Einmal, zweimal, dreimal „sanieren“

Was in den Asbestrichtlinien nicht behandelt wird, und bei den „Asbestsanierungen 1.0“ in der Regel überhaupt nicht angefasst wurde, waren die ebenfalls

vorhandenen Bauteile aus Asbestzement. In diesen ist aber die überwiegende Menge des in Deutschland verbauten Asbests enthalten. Im Asbestzement ist Asbest „fest gebunden“, wenn man das Bauteil in Ruhe lässt, werden keine Fasern freigesetzt. Also keine akute Gefahr und folglich keine Sanierung zur Gefahrenabwehr. Auch manches andere, weit verbreitete Asbestmaterial fand bei den Sanierungen der 80er und 90er Jahre kaum Beachtung, wie beispielsweise asbesthaltige Fußbodenbeläge, Kleber oder Spachtelmassen. Es blieb auch in „sanierten“ Gebäuden an Ort und Stelle. So weit, so logisch. Inzwischen aber kommen die Gebäude aus der Glanzzeit des Asbests in die Jahre, und die Asbestmaterialien mit ihnen. Es wird renoviert, umgebaut, modernisiert. Dabei geht es im Kern nicht darum, gezielt asbestbedingte Gefahren abzuwenden. Oft entstehen diese Gefahren sogar erst durch die Bauarbeiten. Der Umgang mit den Asbestmaterialien ist dann eine lästige (und kostensteigernde) Erschwernis bei der Durchführung der eigentlichen Baumaßnahme. Im günstigsten Fall werden bei der nun folgenden „Asbestsanierung 2.0“ auch die Materialien mit fest gebundenem Asbest so weit wie

technisch möglich aus den Gebäuden entfernt. Im ungünstigeren Fall werden nur die Materialien entfernt, die aus baulichen Gründen „abgängig“ sind oder die aufgrund von Verboten für bestimmte Bearbeitungsmethoden entfernt werden müssen. Der Rest bleibt im Gebäude, bis zur „Asbestsanierung 3.0“.

Was ist eine Asbestsanierung?

Je nachdem, wen man fragt, wird diese Frage anders beantwortet werden. Nach baurechtlichen Begriffen ist die Bezeichnung bisher der oben beschriebenen „Sanierungsvariante 1.0“ vorbehalten, also Ausbau, räumliche Abtrennung oder Beschichtung von schwach gebundenem Asbest. Im allgemeinen Sprachgebrauch und in Darstellungen der Medien wird aber in all den geschilderten Fällen von Asbestsanierungen gesprochen. Merken sollte man sich, dass letztlich nie das ganze Gebäude „saniert“ ist, sondern immer nur das jeweils bearbeitete Bauelement. Und „saniert“ muss auch nicht bedeuten, dass Asbestmaterialien entfernt wurden, sondern nur, dass die Gefahr einer Faserfreisetzung gebannt wurde.

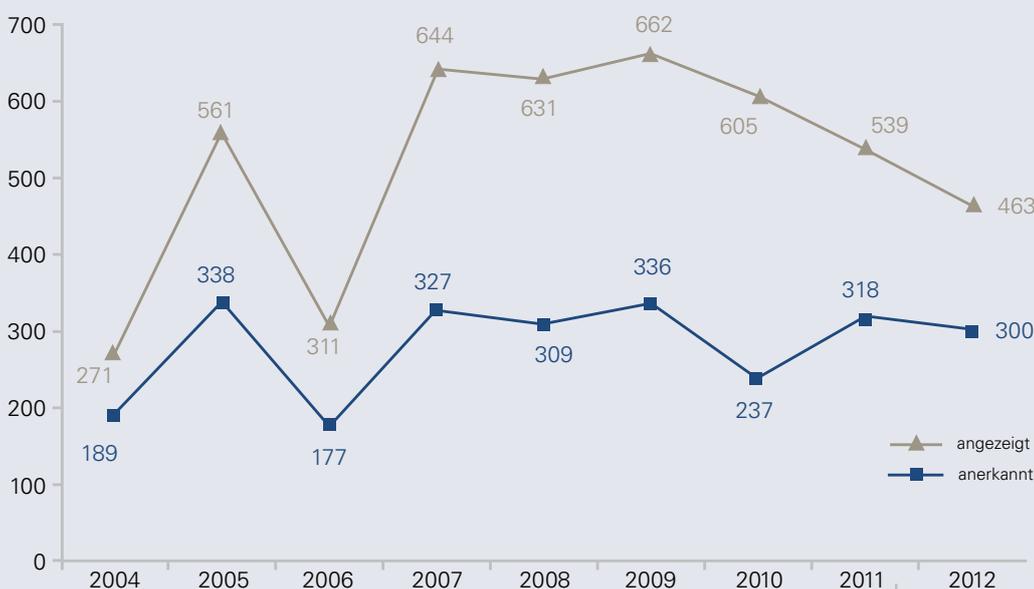


Abb. 1: Angezeigte und anerkannte Berufskrankheit Asbest* in Hamburg 2004 bis 2012

* BK 4103, BK 4104, BK 4105:
 - Asbeststaublungenerkrankung oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankungen der Pleura
 - Lungenkrebs oder Kehlkopfkrebs - in Verbindung mit Asbeststaublungenerkrankung
 - Durch Asbest verursachtes Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Perikards

Asbestarbeiten nehmen zu

Vom Wissen über eine Gefahr zum Gefahrenbewusstsein

Nicht entdeckt – nicht gefährlich?

Solange die großen Maßnahmen zur Sanierung von schwach gebundenem Asbest das Bild dominierten, gab es für kleinere Arbeiten mit dem allgegenwärtigen Asbestzement, mit Fußbodenbelägen und Ähnlichem wenig Aufmerksamkeit: nicht in den Medien, nicht in den Vorschriften, nicht bei der Entwicklung von Bearbeitungsverfahren. Jetzt wächst die Gefahr, dass gerade bei kleineren Maßnahmen niemand darüber nachdenkt, ob Asbest im Spiel sein könnte – wenn es nicht um so etwas Offensichtliches geht wie Dächer aus Asbestzement. Aber auch von fest gebundenem Asbest droht Gefahr für die Menschen, die daran schleifen, bürsten, fräsen, bohren – ohne sich zu schützen. Dieses Gefahrenpotenzial wird uns noch lange begleiten, und deshalb muss der Arbeitsschutz in diesem Bereich weiterentwickelt werden. Sonst könnte in ein paar Jahrzehnten eine neue Welle asbestbedingter Berufskrankheiten drohen.

Womit wir es zu tun haben

Die steigende Zahl der angezeigten Asbestarbeiten ist ein Indikator für deren wieder wachsende Bedeutung. In Hamburg hat sie sich in wenigen Jahren mehr als verdreifacht (Abb. 2). Auch viele Anru-

fe beim Arbeitsschutztelefon des Amtes für Arbeitsschutz betreffen Asbest: Im Jahr 2013 richteten sich mehr als 1.000 Anfragen auf das Thema „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“, oft mit dem Bezug auf Asbest, das sind rund 15 Prozent aller Anrufe.

Was man nicht außer Acht lassen darf: Geht eine Anzeige über geplante Asbestarbeiten ein, so hat sich jemand vor Beginn einer Baumaßnahme die (notwendigen) Gedanken darüber gemacht, ob Asbest vorhanden sein könnte. Dann können auch die gefahrstoffrechtlichen Vorgaben zur Anwendung kommen, die alle Arbeiten außer Abbruch, Sanierung und Instandhaltung verbieten und besondere fachliche Kompetenzen sowie technische Ausrüstung von den durchführenden Betrieben fordern – bei Abbruch und Sanierung an schwach gebundenem Asbest sogar eine behördliche Zulassung. Wir müssen aber davon ausgehen, dass bei Erteilung eines Auftrags für eine Baumaßnahme gar nicht klar ist, ob an Asbest gearbeitet werden soll und dass viele Gewerke gar nicht damit rechnen, bei ihrer Arbeit mit dem Thema Asbest konfrontiert zu werden. Hinzu kommt, dass die alte Unterscheidung zwischen schwach und fest gebundenem Asbest – mit strengeren Vorschriften für Tätigkeiten mit schwach gebundenem – kein si-



Frage

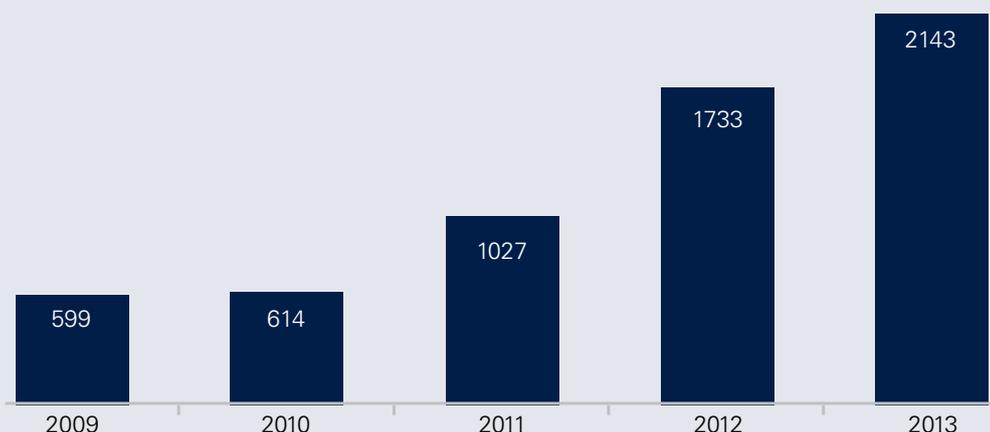
„Ich habe meinen Vermieter nach Asbest in der Wohnung gefragt. Er sagt, schwach gebundenen Asbest gebe es wohl nicht, ansonsten wisse er nichts darüber. Kann das sein?“

Antwort

Ja, denn es gibt keine gesetzliche Verpflichtung zu einer umfassenden Bestandsaufnahme.

cheres Kriterium für die Unterscheidung zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Asbestarbeiten darstellt. Auch fest gebundene Materialien altern und können dabei ihr Freisetzungspotenzial verändern. Vor allem aber entscheidet sich durch die Art der Bearbeitung, ob Fasern in größerer Zahl freigesetzt werden.

Abb. 2: Angezeigte Asbestarbeiten* in Hamburg 2009 bis 2013



Quelle: BGV, Amt für Arbeitsschutz Hamburg

*nach Anhang I Nr. 2.4.2 Gefahrstoffverordnung

Asbest: Es geht weiter

Und was macht Hamburg?

Besonders in den weniger auf Asbest eingerichteten Branchen sieht das Amt für Arbeitsschutz Handlungsbedarf. Wir müssen der Wahrnehmung entgegenreten, Asbest sei ein Problem von gestern. Wir wollen, dass Asbest in der Gefährdungsbeurteilung eine angemessene Rolle erhält. Dabei setzen wir auf die Faktoren Qualifikation, Vorschriften und Überwachung.

Qualifikation stärken

In erster Linie müssen die potenziell Betroffenen rechtzeitig erkennen, dass sie es mit Asbest zu tun haben. Hierfür wollen wir sensibilisieren und dabei auch den betrieblichen Nachwuchs ansprechen, der Asbest nicht mehr aus der Zeit vor dem

Gewerkschaften und Europäisches Parlament werden tätig

Die Gewerkschaftsinitiative „Europa 2023 – asbestfrei!“ und die EP-Initiative „Asbestbedingte Gefährdungen der Gesundheit am Arbeitsplatz und Aussichten auf Beseitigung sämtlichen noch vorhandenen Asbests“ [2012/2065 (INI)] haben den Arbeitsschutz im Blick: Sie fordern eine Bestandsaufnahme asbesthaltiger Materialien in Gebäuden und Qualitätsstandards für Beschäftigte, die mit diesen Materialien in Kontakt kommen können. Sie sprechen sich darüber hinaus für konkrete Pläne der Mitgliedstaaten aus, Asbest mittelfristig aus dem Gebäudebestand zu entfernen.

[Link zur Gewerkschaftsinitiative](#)

[Link zur europäischen Initiative](#)

[Link zur Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#)

Verbot kennt. Qualifizierungsbedarf haben besonders Betriebe, die bisher nicht zielgerichtet mit asbesthaltigen Materialien gearbeitet haben. Es sind Wege zu entwickeln, auf denen sie eine Qualifikation für Asbestarbeiten erreichen können, die zu ihrer jeweiligen Kerntätigkeit passt. Für diese Aufgaben sucht das Amt für Arbeitsschutz die Zusammenarbeit mit Handwerkskammer und Innungen.

Vorschriften weiterentwickeln

Noch sind die Vorschriften auf die Großsanierungen der Vergangenheit zugeschnitten. Das Amt für Arbeitsschutz setzt sich bei der Novellierung der Gefahrstoffverordnung für Regelungen ein, die zu der Vielfalt der Asbestvorkommen und der betroffenen Unternehmen passen. Wichtig sind angemessene Sachkunde- und Zulassungsanforderungen und klare Vorgaben, wie zu handeln ist, wenn keine Informationen über das Vorhandensein von Asbest in einem Gebäude zu erhalten sind.

Gezielt überwachen

Keine Frage: Unsere Präsenz auf den Baustellen bleibt wichtig. Mit Konsequenzen Zulassungsregelungen könnten wir noch gezielter die Betriebe überwachen, die Asbestarbeiten durchführen. Was dem Arbeitsschutz darüber hinaus langfristig dienen könnte, wäre eine systematische Dokumentation der asbesthaltigen Materialien in Gebäuden, auch der fest gebundenen. Dann hätte jeder dort arbeitende Betrieb eine verlässliche Grundlage für die eigene Gefährdungsbeurteilung. Dies ist auch Ansatz einer Initiative von Gewerkschaften und des europäischen Parlaments (EP), dessen Umsetzung jetzt Gefahrstoffexperten der Länder diskutieren (siehe linke Spalte). Aber das wird noch einen längeren Atem brauchen - und nicht im Arbeitsschutzrecht zu lösen sein.



Frage

„Ich habe gehört, in der Hamburger Verwaltung sei nicht bekannt, wo sich in öffentlichen Gebäuden Asbest befindet. Wie kommt das?“

Antwort

Es gibt zwar für öffentliche Gebäude keine gesetzliche Pflicht, asbesthaltige Materialien systematisch zu ermitteln und zu dokumentieren. Für viele öffentliche Gebäude liegen allerdings Erkenntnisse vor: Im Vorfeld von Baumaßnahmen oder um Instandhaltungen besser planen zu können, wurden sie auf asbesthaltige Materialien untersucht.